

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 47

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließlich aus dem Ausland bezogen werden müssen, wie auch die Erhöhung der Arbeitslöhne etc., zweifellos beträchtlich gestiegen sind. Übrigens sind die Glaspreise in der Schweiz gegenüber den in unsern Nachbarländern praktizierten immer noch verhältnismäßig bescheiden, wenn man die beträchtliche Belastung durch Fracht und Zoll berücksichtigt (80—90 Cts. per m²).

Nach Ansicht kompetenter Fachmänner werden diese ungünstigen Fabrikationsverhältnisse auch nach Beendigung des Krieges andauern, es werden voraussichtlich Jahre vergehen, bis wieder ein Stamm guter Arbeiter da ist und die Lager in der ganzen Welt, die heute überall geleert sind, wieder einigermaßen assortiert sein werden. Also sind alle Anzeichen dafür vorhanden, daß ein Preisrückgang nicht sobald zu gewärtigen sein wird, und es ist nur zu wünschen, die schweizerischen Verbraucher von Fensterglas möchten dieser Tatsache Rechnung tragen und ihre Offerten und Eingaben mit den hohen Materialpreisen in Einklang bringen, um das Glasergewerbe, das bisher schon nicht auf Rosen gebettet war, nicht ganz zu diskreditieren.

Bei dieser Gelegenheit sei noch bemerkt, daß auch die Rittpreise durch die Schwierigkeiten im Bezug der französischen Kreide und die sehr bedeutende Verteuerung des Leinöls seit Ausbruch des Krieges um zirka 50% gestiegen sind.

Verschiedenes.

Baupolizeirecht im Kanton St. Gallen. (Korr.) Über die Voraussetzung der Bauverweigerung hat der Regierungsrat unterm 4. Dezember 1915 folgende Entsch. gefällt:

Ein Gemeinderat hatte ein Baugesuch für ein neues Wohnhaus auf einem unbebauten privaten Grundstück aus dem Grunde abgewiesen, weil letzteres für eine projektierte Friedhoferweiterung in Aussicht genommen sei. Gegen diesen Entsch. hat der Baugesuchsteller an den Regierungsrat rekuriert, mit dem Begehren, die vom Gemeinderat ausgesprochene Bauverweigerung als unbegründet aufzuheben. Der Regierungsrat hat diesen Rekurs gutgeheißen, gestützt auf folgende Erwägungen:

Nach der herrschenden Rechtsauffassung ist der Bauentscheid die Erklärung der Behörde darüber, ob ein Bauprojekt den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspreche oder nicht. Stellt die Behörde letzteres fest, so stellt es sich zugleich dar als ein Verbot, eine fragliche Baute zu errichten. Hieraus ergibt sich, daß eine Bauverweigerung im Baugesuchverfahren nur dann ausgesprochen werden kann, wenn ein Bauprojekt den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Letztere brauchen allerdings nicht notwendigerweise baupolizeilichen Inhalts zu sein; vielmehr können sie auch anderen Gebieten des öffentlichen Rechts angehören, wie der Gewerbe-, Gesundheits-, Fabrikpolizei usw. Niemals aber kann eine Bauverweigerung gestützt bloß auf Privatrechte oder gar nur Privatinteressen, die dem Bauvorhaben entgegenstehen, erfolgen. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied aus, ob diese Privatrechte und Privatinteressen solche eines Privaten oder einer Gemeinde seien. Aus diesen Erwägungen erhellt, daß die konkrete Bauverweigerung nicht zulässig war, denn deren Ursache besteht nicht in Vorschriften des öffentlichen Rechts, sondern im fiskalischen, d. h. privaten Interesse der fraglichen Gemeinde. Diese will mit der Bauverweigerung den zur Friedhoferweiterung in Aussicht genommenen, heute noch einem privaten Grundelgentümer gehörigen Boden unüberbaut erhalten und sich damit den setzzeit günstigeren Erwerb desselben sichern. Diese finanziellen In-

teressen berechtigen nicht zur Bauverweigerung. Der Gemeinde bleibt zur Wahrung dieser Interessen nichts anderes übrig, als den fraglichen Boden entweder gültig oder auf dem Zwangswege zu erwerben, bevor der heutige Grundelgentümer dort gebaut hat. Laut Art. 12 des Expropriationsgesetzes darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Exproprianten an der Beschaffenheit des abzuräumenden Objektes erst dann keine wesentliche Veränderung mehr vorgenommen werden, wenn im Sinne von Art. 11 leg. cit. entweder eine Einigung zwischen den Beteiligten (Expropriant und Expropriat) über die Pflicht zur Abtretung stattgefunden hat oder die bezirksamtliche Mitteilung über den Gegenstand der Expropriation an den Eigentümer erfolgt ist. Diese beiden Voraussetzungen sind in concreto nicht erfüllt.

A.-G. Progressa, Holzwarenfabrik, Dögigen bei Büren a. A. (Bern). Bezüglich der Dividende für das Geschäftsjahr 1915 ist der Vorschlag des Verwaltungsrates geteilt; er lautet auf, 4 bzw. 5%. Es wird der Generalversammlung anheimgestellt, nach der einen oder anderen Richtung Beschluß zu fassen. Für das Jahr 1914 wurde von der Ausrichtung einer Dividende Umgang genommen.

Hourdisdecken für Wohnhäuser, Fabriken, Kasernen, Schulhäuser etc. (Eingef.) Wir lesen in allen Tageszeitungen, welche Kalamitäten durch den kolossalen Aufschlag des Eisens unsern Maschinenfabriken erwachsen. Aber nicht nur für diese, sondern auch für unsere Baumeister ist das der Fall. In letzter Zeit wurden die Decken in Häusern meist mit sogenannten Patentdecken, bei denen noch Rundeseisen zur Anwendung kommt, ausgeführt oder aus armiertem Beton gemacht, bei welchem eine Unmenge Rundeseisen ebenfalls zur Anwendung gelangt. Das dürfte nun, so lange der Krieg noch andauert, recht schwer werden. Da erinnern wir uns wieder unwillkürlich an das alte System der Hourdisdecken, die so einfach zum Verlegen sind, bei denen es absolut kein Rundeseisen braucht und die entschieden, wenn richtig angelegt, eine ausgezeichnete Decke abgeben, warm, solid und schalldämpfend. Es dürfte daher, um den angekünndigten Kalamitäten betreff des Eisenaufschlages in dieser Hinsicht zu entgehen, den Baubefehlenden ein guter Rat geboten sein dadurch, daß sie wieder die Hourdis zu Ehren ziehen, die ja im Lande in ausgezeichneter Qualität erzeugt werden und zu zivilen Preisen erhältlich sind. Dadurch hilft man zugleich auch den bedrängten Zieglern wieder etwelchermaßen. Hourdisdecken sind in Verbindung mit der darüber aufgegossenen Betonschicht kolossal tragfähig, 5000—6000 kg Bruchfestigkeit per Quadratmeter sind keine Seltenheit. K.

Literatur.

Schweizerischer Bau-Kalender 1916. Redaktion G. Uferi, Architekt Zürich;

Schweizerischer Ingenieurkalender 1916. Redaktion Victor Wenner, Zürich, je 2 Teile gebunden à Fr. 5.—

Beide Kalender sind nun zum 37sten Male soeben erschienen. Die Herausgabe hat diesmal viel Schwierigkeiten verursacht, da die Materialpreise großen Schwankungen unterworfen sind. Am schwierigsten stellt sich der Markt für Metallpreise. Gewisse Materialien sind momentan gar nicht erhältlich, wodurch die Redaktion sich veranlaßt sah, von Preisnotierungen für dieselben abzusehen.

Man muß sowohl der Redaktion als der Verlags-handlung desto mehr Anerkennung zollen, daß sie trotz allen schwierigen Verhältnissen sich doch zur Herausgabe entschloß.